

FAQs zur Vorsorgevollmacht

1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens im Bedarfsfall rechtsverbindliche Entscheidungen in Ihrem Namen zu treffen. Die ausgewählte Person wird aufgrund der erteilten Vollmacht Ihr*e Vertreter*in. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass für die Bereiche, für die die Vorsorgevollmacht erteilt wurde, kein gerichtliches Betreuungsverfahren durchgeführt werden muss.

2. Für welche Bereiche gilt die Vorsorgevollmacht?

Die Vollmacht kann sich auf verschiedene Lebensbereiche erstrecken, typischerweise beispielsweise auf folgende:

- Gesundheit und medizinische Maßnahmen,
- Vermögensangelegenheiten und Bankgeschäfte
- Vertretung gegenüber Behörden
- Wohnungs- und Aufenthaltsbestimmung

Der*die Vertreter*in ist genauso wie der*die Betreuer*in an Ihren Willen gebunden.

3. Wann tritt die Vorsorgevollmacht in Kraft?

Die Vollmacht ist grundsätzlich mit Ihrer Unterzeichnung gültig. Sie können in dieser aber auch vermerken, dass sie erst Geltung finden soll, wenn Sie selbst nicht (mehr) handlungs- oder geschäftsfähig sind (nach Attestierung vom Arzt bzw. von der Ärztin). Je nach Wortlaut kann sie auch jederzeit eingesetzt werden.

4. Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Jede geschäftsfähige Person ab 18 Jahren kann eine Vorsorgevollmacht aufsetzen. Es empfiehlt sich die Vorsorgevollmacht rechtzeitig zu erstellen. Fehlt es an der Geschäftsfähigkeit, so kann keine wirksame Vollmacht mehr erteilt werden.

5. Wie wird eine Vorsorgevollmacht erstellt?

Sie können eine Vorsorgevollmacht selbst schriftlich verfassen. Für bestimmte Bereiche (beispielsweise Grundstücksgeschäfte) oder wenn Sie eine besonders hohe Sicherheit wünschen, empfiehlt sich eine notarielle Vorsorgeurkunde.

6. Muss eine Vorsorgevollmacht notariell beurkundet werden?

Sie muss nicht zwingend notariell beurkundet werden. Bei Immobiliengeschäften, Handelsregisteranmeldungen oder bestimmten Bankgeschäften ist eine notarielle Form allerdings ratsam bzw. notwendig, da viele Banken die handschriftlich erteilten Vollmachten nicht akzeptieren (oder eine eigene Bankvollmacht einsetzen).

7. Was ist der Unterschied zur Betreuungsverfügung?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens selbst bevollmächtigen, sodass in der Regel die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bzw. einer rechtlichen Betreuerin durch das Gericht nicht notwendig wird. Sollte die Vollmacht nicht umfassend genug sein, kann durch eine Betreuungsverfügung vorgesorgt werden. Mit der Betreuungsverfügung schlagen Sie dem Betreuungsgericht eine Vertrauensperson für die rechtliche Betreuung vor. Dabei werden Ihre Wünsche, soweit möglich, berücksichtigt.

8. Kann ich die Vorsorgevollmacht widerrufen oder ändern?

Ja. Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern.

9. Wo sollte ich die Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Bewahren Sie das Original an einem sicheren Ort auf und informieren Sie die bevollmächtigte Person über den Ablageort. Sie können die Vollmacht auch beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen (www.vorsorgeregister.de).

10. Was passiert, wenn ich keine Vorsorgevollmacht habe?

Fehlt eine Vorsorgevollmacht, entscheidet das Betreuungsgericht im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, wer Ihre Angelegenheiten regelt – meist ein gerichtlich bestellter Betreuer bzw. eine gerichtlich bestellte Betreuerin, der*die nicht zwangsläufig eine Ihnen nahestehende Person sein muss.

Stand 08/ 2025